

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Der Bebauungsplan der Gemeinde Appenweier ~~s~~Zimmerweg%in Kraft seit 26.02.2000, wird innerhalb des vorhabenbezogenen Planteils und des aufzuhebenden Planteils aufgehoben und in dem verbleibenden Planteil durch Neuaufstellung geändert und ergänzt.

Der Vorhabenplan vom 31.08.2015 ist bindender Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten folgende planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften:

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2014 (GBL. S. 501) m.W.v. 01.03.2015.

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) zuletzt geändert durch Art. 28 der Verordnung vom 16.04.2013 (GBL. S. 55).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV) i.d.F. vom 22.7.2011 (BGBl. I S. 1509).

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 9 Abs. 2 und § 4 BauNVO)

1.1 Im vorhabenbezogenen Planteil sind gemäß § 12 Abs. 3a BauGB nur solche Nutzungen zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Zulässig ist danach ein Lebensmittelmarkt mit Getränkemarkt und weiteren Sortimenten (insbesondere Drogeriewaren, Haushaltswaren, Aktionswaren, Schreibwaren), mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. 800 m².

1.2 Gewerbegebiet (§ 8 Abs. 1 BauNVO).

Zulässig sind:

- ~ Gewerbebetriebe **aller Art, Lagerhäuser, öffentliche Betriebe,**
- ~ Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude,
- ~ Anlagen für sportliche Zwecke,

Ausnahmsweise zulässig sind gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO

~ Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO:

~ Einzelhandelsbetriebe mit folgenden zentrenrelevanten Sortimenten:

- Lebensmittel mit Ausnahme von Getränken und Bäckerei
- Bücher, Zeitschriften, Papier- und Schreibwaren, Büroorganisation
- Kunst, Antiquitäten
- Baby-, Kinderartikel
- Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
- Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren
- Foto, Optik
- Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe
- Musikalien
- Uhren, Schmuck
- Spielwaren, Sportartikel
- Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren
- Blumen
- Tiere und Tiernahrung, Zooartikel

~ Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,

~ Lagerplätze,

~ Tankstellen,

~ Vergnügungsstätten.

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21 a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird im vorhabenbezogenen Planteil und im Gewerbegebiet bestimmt durch die Grundfläche und die Höhe der baulichen Anlage.

2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt für den vorhabenbezogenen Planteil und für das Gewerbegebiet 0,8.

2.2 Höhe der baulichen Anlagen

a. Im vorhabenbezogenen Planteil sind die zulässige Höhe der baulichen Anlagen verbindlich im Vorhabenplan geregelt. Unterer Bezugspunkt zur Bemessung der Höhen ist 153,0 m üNN. Diese Höhe darf um max. 0,5 m über- oder unterschritten werden.

b. Im Gewerbegebiet ist die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen (Gebäudehöhe/Traufhöhe) durch Planeintrag festgesetzt. Unterer Bezugspunkt zur Bemessung der Gebäude- und Traufhöhe ist 153,0 m üNN. Diese Höhe darf um max. 0,5 m über- oder unterschritten werden.

Traufhöhe 6,0 m: Oberer Bezugspunkt zur Bemessung der zulässigen Traufhöhe ist der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

Gebäudehöhe 10,0 m: Oberer Bezugspunkt zur Bemessung der Gebäudehöhe ist der oberste Abschluss der Dachhaut am höchsten Punkt des Gebäudes.

3.0 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO)

Die Bauweise und die überbaubare Grundstücksfläche sind [im vorhabenbezogenen Planteil und im Gewerbegebiet](#) durch Planeintrag (Baugrenzen) festgesetzt. Es gilt die offene Bauweise.

4.0 Stellplätze und Nebenanlagen(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO)

Stellplätze und Nebenanlagen (wie z.B. Flächen und Einrichtungen für die Anlieferung, Abstellplätze für Einkaufswagen und deren Einhausung, usw.) sind [im vorhabenbezogenen Planteil und im Gewerbegebiet](#) nur innerhalb der jeweils für sie in der Planzeichnung ausgewiesenen Flächen und innerhalb der Baubereiche zulässig. Die in der Planzeichnung festgesetzten Baumstandorte sind zu berücksichtigen.

5.0 Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor Betriebslärm (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

[Im vorhabenbezogenen Planteil ist](#) eine nächtliche Anlieferung (von 22.00 bis 6.00 Uhr) nicht zulässig. Diese Vorgabe ist auch im Durchführungsvertrag enthalten.

6.0 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

[Die Ziffern 6.1 bis 6.4 gelten für den vorhabenbezogenen Planteil und das Gewerbegebiet.](#)

6.1 Vorkehrungen zum Wasser- und Grundwasserschutz

Dachflächen aus den unbeschichteten Metallen Kupfer, Zink und Blei sind unzulässig.

6.2 Insektenfreundliche Außenbeleuchtung

Für Außenbeleuchtungen sind ausschließlich insektendicht schließende Leuchtgehäuse zu verwenden, mit einer Oberflächentemperatur nicht über 60° C. Die Abstrahlung des Lichts darf nur nach unten und nicht in den Außenbereich (freie Landschaft) erfolgen, eine seitliche Abstrahlung ist zu vermeiden.

6.3 Stellplätze

Stellplätze sind in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z.B. Pflaster mit Rasenfugen, Splittfugen, Schotterrasen, wassergebundene Decke) auszuführen.

6.4 Rodungszeiten

Die Rodung von Vegetation, wie Gehölzen, Gebüsch und Bäumen darf nur außerhalb der Vogelbrutsaison (März bis August) bzw. innerhalb der gesetzlich erlaubten Fristen (1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden, oder es wird vorab gutachterlich eine Besatzfreiheit festgestellt.

7.0 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die Ziffern 7.1 bis 7.3 gelten für den vorhabenbezogenen Planteil und das Gewerbegebiet.

- 7.1 Zur Einbindung der Stellplatzflächen ist innerhalb der Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und Hecken eine Heckenpflanzung gemäß der Pflanzliste anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Eine Unterbrechung der Hecke am Zimmerweg als Durchgangsmöglichkeit für Fußgänger und Radfahrer (Breite max. 2,5 m) ist einmal im vorhabenbezogenen Planteil und einmal im Bereich des Gewerbegebiets zulässig.
- 7.2 Zur Einbindung der Baubereiche ist innerhalb der Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und Hecken eine freiwachsende Hecke gemäß der Pflanzliste anzupflanzen. Es sind standortgerechte, heimische Bäume und Sträucher zu verwenden. Die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- 7.3 Für die in der Planzeichnung festgesetzten anzupflanzenden Bäume sind heimische Laubbaumarten oder Obstbäume gemäß der Pflanzliste zu verwenden. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Standorten sind zulässig. Alle Bäume sind zu erhalten, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang oder Verlust durch entsprechende Nachpflanzungen zu ersetzen.
- 7.4 Verkehrsgrünflächen sind als Wiesen- oder Rasenflächen herzustellen oder mit standortgerechten Stauden zu bepflanzen (Pflanzliste 2) und dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.

Appenweier, den

Manuel Tabor
Bürgermeister

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1.0 Dächer (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

- a. Im vorhabenbezogenen Planteil ist die zulässige Dachform und Dachneigung verbindlich im Vorhabenplan geregelt. Technische Anlagen zur Solarenergienutzung (Solarthermie, Fotovoltaik) sind zulässig.
- b. Im Gewerbegebiet sind Flachdächer, Pultdächer und Satteldächer mit 0° bis 35° Neigung zulässig. Technische Anlagen zur Solarenergienutzung (Solarthermie, Fotovoltaik) sind zulässig. Sonstige Dachaufbauten sind unzulässig.

2.0 Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

- a. Im vorhabenbezogenen Planteil und im Gewerbegebiet gilt allgemein: Werbeanlagen müssen der auf dem Baugrundstück angebotenen Leistung entsprechen. Fremdwerbung und Produktwerbung sind nicht zulässig.
- b. Im vorhabenbezogenen Planteil sind die zulässigen Werbeanlagen im Vorhabenplan verbindlich geregelt.
- c. Im Gewerbegebiet sind nur an der Fassade angebrachte Werbeanlagen sowie Fahnenmasten zulässig.

3.0 Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Entlang des Zimmerwegs und des nördlich angrenzenden Wirtschaftswegs sind im vorhabenbezogenen Planteil und im Gewerbegebiet folgende Einfriedungen zulässig:

- a. Mauern und Stellplatten bis 0,3 m Höhe mit Heckenhinterpflanzung.
- b. Holzzäune und Drahtzäune bis 2,2 m Gesamthöhe mit oberem Ausleger unter 45°. Stacheldraht ist nur im Bereich des Auslegers zulässig. Beim Ausbilden eines Auslegers ist von Vorderkante Ausleger bis zur Grundstücksgrenze ein Abstand von 20 cm einzuhalten.
- c. Feste Einfriedungen dürfen nur im Abstand von mindestens 0,5 m hinter Grundstücksgrenze angelegt werden. Ausnahme Rasenbordsteine bis zu einer Höhe von 0,15 m über Fahrbahnoberkante.

4.0 Niederschlagswasser (§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Das anfallende Niederschlagswasser der überbauten Flächen (Dachflächen, Stellplatzflächen und Straßen) des vorhabenbezogenen Planteils und des Gewerbegebiets ist zu sammeln und in gedrosselter Form in das vorhandene Trennsystem . Regenwasser einzuleiten. Der Drosselabfluss darf 84 l/s für beide Planteile nicht übersteigen.

Appenweier, den

Manuel Tabor
Bürgermeister

HINWEISE

- 1.0 Bau- und Kunstdenkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege**
Flurdenkmale wie z.B. Bildstöcke, Wegkreuze, historische Grenzsteine oder ältere Brückenanlagen, die bisher noch nicht durch die Inventarisierung erfasst wurden, sind dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Außenstelle Karlsruhe schriftlich zu melden. Bauliche Eingriffe im Bereich dieser Flurdenkmale abzustimmen. Sollten in Folge der Planungen bei der Durchführung von Erdarbeiten bisher unbekannte archäologische Funde und Befunde entdeckt werden, sind diese dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Außenstelle Karlsruhe umgehend zu melden. Die Fundstelle ist bis zu vier Werktagen nach der Fundanzeige unberührt zu lassen, wenn nicht eine Verkürzung der Frist mit dem Ref. 26 vereinbar wurde (§ 20 DSchG i.V.m. § 27 DSchG).
- 2.0 Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes / Erdaushub**
Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes wird hingewiesen. Bekannte, vermutete sowie gefundene Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts nicht ausgeschlossen werden können, sind der unteren Bodenschutzbehörde zu melden.
- 3.0 Schutz unterirdischer Leitungen**
Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsträger zu beachten. Bepflanzungen sind so vorzunehmen, dass die Versorgungsleitungen nicht gefährdet werden. Bauwerke sind so zu gründen, dass mit einer Gefährdung unterirdischer Leitungen nicht zu rechnen ist.
- 4.0 Erneuerbare Energien / Erdwärme**
Die Nutzung erneuerbarer Energien (z.B. Erdwärme, Biomasse, Kollektoren, Fotovoltaik-Anlagen usw.) wird empfohlen. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen (Wohn- und Nichtwohngebäude) sind die Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) und die Energie-Einsparverordnung (EnEV) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
- 5.0 Abwassersatzung**
Die Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Appenweier über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) sind einzuhalten.

PFLANZLISTE entnommen aus GOP 2000

Pflanzliste 1:

Bäume 1.Ordnung

Esche	Fraxinus excelsior
Roßkastanie	Aesculus hippocastanum
Rot-Buche	Fagus sylvatica
Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Stiel-Eiche	Quercus robur
Trauben-Eiche	Quercus petraea
Walnuß	Juglans regia
Winter-Linde	Tilia cordata

Bäume 2.Ordnung

Eberesche	Sorbus aucuparia
Eßkastanie, Marone	Castanea sativa
Feld-Ahorn	Ahorn campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Mispel	Mespilus germanica
Speierling	Sorbus domestica
Trauben-Kirsche	Prunus padus

Obsthochstämme siehe Anhang

Pflanzliste 2:

Sträucher

Bibernellrose	Rosa pimpinellifolia
Buchs	Buxus sempervirens
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Essigrose	Rosa gallica
Felsenbirne	Amelanchier ovalis
Haselnuß	Corylus avellana
Heckenrose	Rosa canina
Kornelkirsche	Cornus mas
Kreuzdorn	Rhamnus carthartica
Liguster	Ligustrum vulgare
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Rote Johannisbeere	Ribes rubrum
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Strauch-Weiden-Arten	Salix spec.
Schwarze Johannisbeere	Ribes nigrum
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Strauchkronwicke	Coronilla emerus
Traubenholunder	Sambucus racemosa
Weinrose	Rosa rubiginosa
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana

Kletterpflanzen

Hopfen	Humus lupulus
Schlingknöterich	Polygonum aubertii
Ungefüllte Kletterrosen	Rosa spec.
Geißblatt	Lonicera spec.
Waldrebe	Clematis spec.
Wilder Wein	Parthenocissus spec.
Wein	Vitis vinifera
Efeu	Hedera helix
Pfeifenwinde	Aristolochia macrophylla
Kletterhortensie	Hydrangea petiolaris

Heimische Stauden

Artengemeinschaft der Fettwiesen

Für durchschnittliche Böden:

Gamanderehrenpreis	Veronica chamaedrys
Gemeine Schafgarbe	Achillea millefolium
Große Brunelle	Prunella grandiflora
Wiesenflockenblume	Centaurea jacea
Wiesenglockenblume	Campanula patula
Wiesenkerbel	Anthriscus sylvestris
Wiesenmargerite	Chrysanthemum leucanthemum
Wiesenplatterbse	Lathyrus pratensis
Wiesenstorchschnabel	Geranium pratense

Gemeinde Appenweier, Ortsteil Urloffen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan ~~B~~Zimmerweg
und Bebauungsplan ~~B~~Zimmerweg, Änderung, Teilaufhebung und Ergänzung
Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Umweltbericht
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN vom 01.09.2015 (Satzung)

9/11

Artengemeinschaft der Fettwiesen

Für leicht trockene Böden:

Doldenmilchstern	Ornithogalum umbellatum
Gewöhnlicher Thymian	Thymus pulegioides
Hornklee	Lotus corniculatus
Kleine Brunelle	Prunella vulgaris
Rundblättrige Glockenblume	Campanula rotundifolia
Taubenskabiose	Scabiosa columbaria
Wiesensalbei	Salvia pratensis
Zittergras	Briza media

Artengemeinschaft der Fettwiesen

Für feuchtere Böden:

Efeugundelrebe	Glechoma hederacea
Gemeiner Frauenmantel	Alchemilla vulgaris
Hohe Schlüsselblume	Primula elatior
Kriechender Günsel	Ajuga reptans
Kriechender Hahnenfuß	Ranunculus repens
Kuckuckslichtnelke	Lychnis flos-cuculi
Märzenbecher	Leucojum vernum
Rotes Leimkraut	Silene dioica
Waldstorchschnabel	Geranium sylvaticum
Wiesenschaukraut	Cardamine pratensis
Wildkrokusse	
Wildnarzissen	
Wildtulpen	

Artengemeinschaft der Trockenrasen und Halbtrockenrasen

Astlose Graslilie	Anthericum liliago
Dauerlein	Linum perenne
Echte Küchenschelle	Pulsatilla vulgaris
Färberkamille	Anthemis tinctoria
Frühlingsadonisröschen	Adonis vernalis
Gelbes Sonnenröschen	Helianthemum nummularium
Gewöhnlicher Thymian	Thymus pulegioides
Goldaster	Asterlinosyris
Karthäusernelke	Dianthus carthusianorum
Kleines Habichtskraut	Hieracium pilosella
Natternkopf	Echium vulgare
Ochsenauge	Buphtalmum salicifolium
Pfingstnelke	Dianthus gratianopolitanus
Schafschwingel	Festuca ovina
Scharfer Mauerpfeffer	Sedum acre
Silberdistel	Carlina acaulis
Skabiosenflockenblume	Centaurea scabiosa
Steppensalbei	Salvia nemorosa
Tripmadam	Sedum reflexum
Violette Königskerze	Verbascum phoeniceum
Weißer Mauerpfeffer	Sedum album
Wiesensalbei	Salvia pratensis
Wimperperlgras	Melica ciliata
Zypressenwolfsmilch	Euphorbia cyparissias

Gemeinde Appenweier, Ortsteil Urloffen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Zimmerweg“
und Bebauungsplan „Zimmerweg, Änderung, Teilaufhebung und Ergänzung“
 Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Umweltbericht
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN vom 01.09.2015 (Satzung)

Anhang Obstbäume

Tabelle 9: Eignung von Apfelsorten (ohne Lokalsorten) für den Streuobstbau

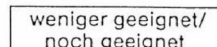
	Merkmale									besondere Hinweise
	hohe Fruchtbarkeit	lange Lebensdauer	geringe Holz-frostempfindlichkeit	geringe Blüten-frostempfindlichkeit	geringe Krebs-anfälligkeit	geringe Schorf-anfälligkeit	Eignung für Höhenlagen	hohe Haltbarkeit der Früchte	geringe Anfälligkeit gegen Fruchtfäule	
Berner Rosenapfel			•	•			•			
Bittenfelder	•	•	•	•	•	•	•	•	•	wichtiger Mostapfel, hoher Säure- und Zuckergehalt, sehr robust
Börtlinger Weinapfel	•	•	•	•	•	•	•	•	•	wichtiger Mostapfel, aber Lebensdauer nicht eindeutig positiv
Bohnapfel	•	•	•	•	•	•	•	•	•	wertvoller Most-, Koch- und Backapfel
Boikenapfel *			•					•		
Boskoop *		•						•		frostempfindlich
Brettacher	•	•	•	•	•	•	•	•	•	vielseitig verwendbar
Champagner Renette *	•			•				•	•	
Danziger Kantapfel			•							
Engelsberger	•	•	•	•	•	•	•	•	•	wertvoller Mostapfel
Gehrsers Rambour	•	•	•	•	•	•	•	•	•	wichtiger Mostapfel, aber Holzrostempfindlichkeit unklar
Gewürzluiken *	•									schorfanfällig
Goldparmäne *	•									
Grahams Jubiläumsapfel	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Hauxapfel	•	•	•	•	•	•	•	•	•	wertvoller Most-, Koch- und Bratapfel
Jakob Fischer	•	•	•	•	•	•	•	•	•	vielseitig verwendbare Art
Jakob Lebel	•								•	sehr frostempfindlich
Josef Musch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	etwas geringere Qualität für Höhenlagen gut geeignet
Königlicher Kurzstiel			•	•					•	
Landsberger Renette *	•									mehltauanfällig
Linsenhofener Renette	•	•	•	•	•	•	•	•	•	Pollenspenderfunktion, widerstandsfähig, wenig Ertrag
Luikenapfel			•	•						
Martini	•	•	•	•	•	•	•	•	•	

Tabelle 9: Eignung von Apfelsorten (ohne Lokalsorten) für den Streuobstbau

	Merkmale									besondere Hinweise	
	hohe Fruchtbarkeit	lange Lebensdauer	geringe Holz-frostempfindlichkeit	geringe Blüten-frostempfindlichkeit	geringe Krebs-anfälligkeit	geringe Schorf-anfälligkeit	Eignung für Höhenlagen	hohe Haltbarkeit der Früchte	geringe Anfälligkeit gegen Fruchtfäule		
Oldenburg *	●										* Tafelsorten
Ontario *	●			●				●			
Rhein. Krummstiel	●	●	●	●	●	●	●	●	●		
Rote Sternrenette	●	●	●	●	●	●	●	●	●		
Roter Trierer Weinapfel	●	●	●	●	●	●	●	●	●		
Schöner aus Nordhausen	●	●	●	●	●	●	●	●	●		
Spätblühender Wintertafelapfel	●	●	●	●	●	●	●	●	●		gut für spätfrost-gefährdete Lagen
Teuringer Rambour	●	●	●	●	●	●	●	●	●		
Transparent aus Croncels	●	●	●	●	●	●	●	●	●		
Unseldapfel	●	●	●	●	●	●	●	●	●		
Welschisner	●	●	●	●	●	●	●	●	●		

Tabelle 10: Eignung von Birnensorten (ohne Lokalsorten) für den Streuobstbau

Champagner Bratbirne	●	●	●	●	●	●	●	●	●	für süffigen Most, wenig birnentypischer Wuchs
Gelbmöstler	●	●	●	●	●	●	●	●	●	widerstandsfähig gegen Spätfrost
Große Rommelter	●	●	●	●	●	●	●	●	●	
Grüne Jagdbirne	●	●	●	●	●	●	●	●	●	regelmäßige Ernte, auch in Spätfrostlagen, etwas kleinere Früchte
Luxemburger Mostbirne	●	●	●	●	●	●	●	●	●	
Oberösterr. Weinbirne	●	●	●	●	●	●	●	●	●	markanter Wuchs, pyramidenähnlich, spätfrostgefährdet
Palmischbirne	●	●	●	●	●	●	●	●	●	widerstandsfähig gegen Spätfrost
Schweizer Wasserbirne	●	●	●	●	●	●	●	●	●	markanter Wuchs, im Alter mehrstämmig, sehr schöne Herbstfärbung, spätfrostgefährdet
Träublesbirne	●	●	●	●	●	●	●	●	●	
Wilde Eierbirne	●	●	●	●	●	●	●	●	●	
Wildling von Einsiedeln	●	●	●	●	●	●	●	●	●	widerstandsfähig gegen Spätfrost



bei diesen Birnensorten handelt es sich durchweg um Mostbirnen

aus "Landschaft als Lebensraum - Biotopvernetzung in der Flur"
 Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Baden-Württemberg, Stuttgart, MLR-10-87.